



Bescheid

I. Spruch

Die am 15.03.2019 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Anzeige vom Bildungsverein zur Ausübung von Dialog- und Debattenkultur (ZVR 1767878396), betreffend den YouTube-Kanal „IMAN TV“ unter <https://www.youtube.com/user/islammoves/videos> wird gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.03.2019, bei der KommAustria am 15.03.2019 eingelangt, zeigte der Bildungsverein zur Ausübung von Dialog- und Debattenkultur den von ihm auf YouTube bereitgestellten Dienst „IMAN TV“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/islammoves/videos> an und führte Folgendes aus:

Der YouTube-Kanal werde als Online Plattform des Bildungsvereins betrieben, wobei ausnahmslos Vereinsmitglieder am Programm beteiligt seien. Die Art der Videos beschränke sich auf Bildungsangebote im Bereich Dialogkultur. Wöchentlich seien ein bis zwei Videos geplant. Alle hochgeladenen Videos seien ausnahmslos Eigenproduktionen und würden auf den Plattformen Instagram und Facebook gekürzt vertrieben. Alle Videos würden in einem Offline Archiv mindestens zehn Wochen gespeichert.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Bildungsverein zur Ausübung von Dialog- und Debattenkultur ist ein unter ZVR 1767878396 bei der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten eingetragener Verein mit Sitz in Wien.

Der Bildungsverein zur Ausübung von Dialog- und Debattenkultur betreibt zumindest seit März 2019 den YouTube-Kanal „IMAN TV“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/islammoves/videos>. Der Bildungsverein zur Ausübung von Dialog-

und Debattenkultur gab bekannt, etwa zweimal wöchentlich ein Video auf seinem YouTube-Kanal „IMAN TV“ hochzuladen. Der Kanal beinhaltet Videos zum Thema Dialogkultur.

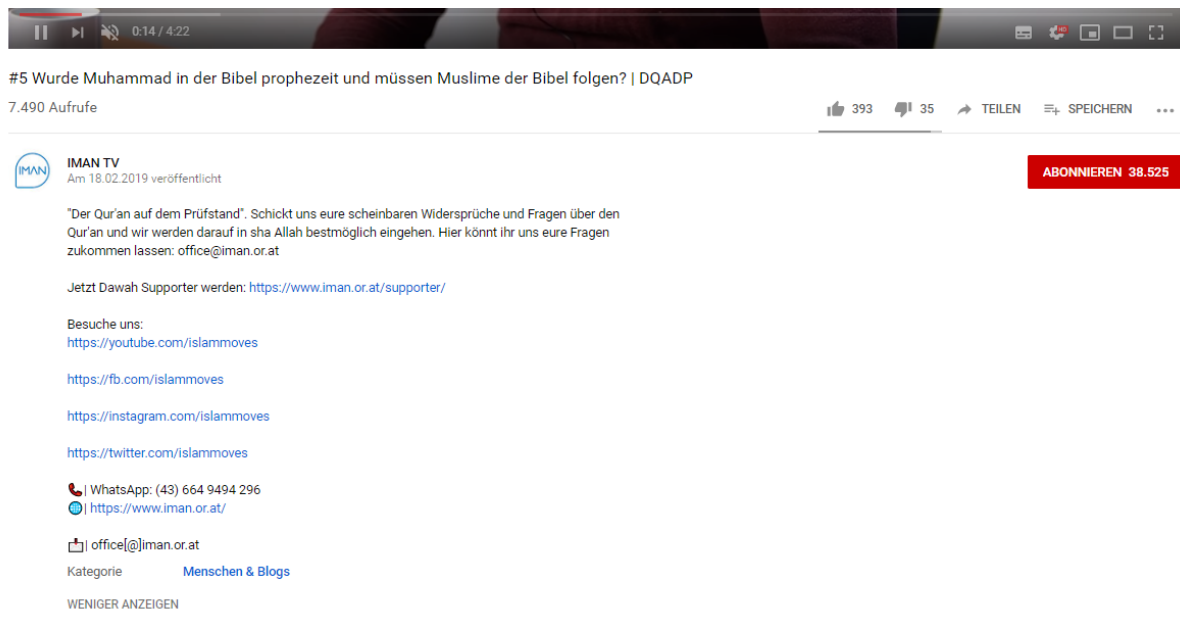
Im Übersichts- und Video-Bereich des YouTube-Kanals „IMAN TV“ werden den Nutzern derzeit rund 100 Videos auf Abruf angeboten. Die Beiträge sind zwischen einer Minute und einer Stunde lang. Derzeit werden pro Monat bis zu vier Videos hochgeladen.

Die Beschreibung des Dienstes unter „Kanalinfo“ lautet wie folgt: *„Wir begrüßen euch recht herzlich zu der IMAN YouTube-Seite und hoffen auf euer Interesse und euren Support durch zukünftige, unterhaltsame und kreative Aufklärung über den Islam. IMAN bildet eine Gemeinschaft aus einer Gruppe von jugendlichen Muslimen, die sich zur Aufgabe gemacht hat, ihren Mitmenschen den Islam zu entfremden und diese edle Botschaft ans Herz zu legen.*

„Und aus euch soll eine Gemeinde werden, die zum Guten einlädt und das gebietet, was rechtens ist, und das Unrecht verbietet; und diese sind die Erfolgreichen.“ [Qur’an - Kapitel 3 Vers 104]“

Die Beiträge umfassen Inhalte zum Thema Religion und behandeln vor allem den islamischen Glauben und die Auslegung des Korans. Bei den älteren Videos (hochgeladen bis inklusive August 2018) handelt es sich fast ausschließlich um Mittschnitte von Gesprächen mit Passanten betreffend Fragen zum islamischen Glauben bzw. die Gegenüberstellung zum christlichen Glauben. Vereinzelt finden sich Mitschnitte von Vorträgen betreffend Fragen zum islamischen Glauben. Die aktuelleren Videos (hochgeladen seit Oktober 2018) beinhalten Interviews bzw. Diskussionen in einem studioähnlichen Raum, in denen religiöse Fragen besprochen bzw. erklärt werden.

Unter den Videos finden sich Links, um „Dawah Supporter“ zu werden (Abbildung 1 und 2).



#5 Würde Muhammad in der Bibel prophezeit und müssen Muslime der Bibel folgen? | DQADP
7.490 Aufrufe

IMAN TV
Am 18.02.2019 veröffentlicht

ABONNIEREN 38.525

"Der Qur'an auf dem Prüfstand". Schickt uns eure scheinbaren Widersprüche und Fragen über den Qur'an und wir werden darauf in sha Allah bestmöglich eingehen. Hier könnt ihr uns eure Fragen zukommen lassen: office@iman.or.at

Jetzt Dawah Supporter werden: <https://www.iman.or.at/supporter/>

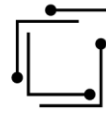
Besuche uns:
<https://youtube.com/islammoves>
<https://fb.com/islammoves>
<https://instagram.com/islammoves>
<https://twitter.com/islammoves>

WhatsApp: (43) 664 9494 296
<https://www.iman.or.at/>

office@iman.or.at
 Kategorie Menschen & Blogs

WENIGER ANZEIGEN

(Abbildung 1)



Jesus hatte Essen zu sich genommen... | Dialog #34

52.478 Aufrufe

1448 103 TEILEN SPEICHERN ...



IMAN TV
Am 09.05.2018 veröffentlicht

ABONNIEREN 38.525

Wir unterhielten uns mit zwei Christen über die anthropomorphe Gestaltung von Jesus im Christentum und die Stellung eines edlen Propheten im Islam. Durch einen rationalen Dialog verfestigten wir die Behauptung, dass der dekonstruktive Diskurs von Jesus der Schlüssel zum Erfolg in der Aufklärungsarbeit mit Christen ist.

IMAN LIKEN | KOMMENTIEREN | TEILEN | ABONNIEREN

<http://www.iman.or.at/spende.html>

<https://YOUTUBE.com/islammoves>
<https://FACEBOOK.com/islammoves>
<https://INSTAGRAM.com/islammoves>
<https://TWITTER.com/islammoves>

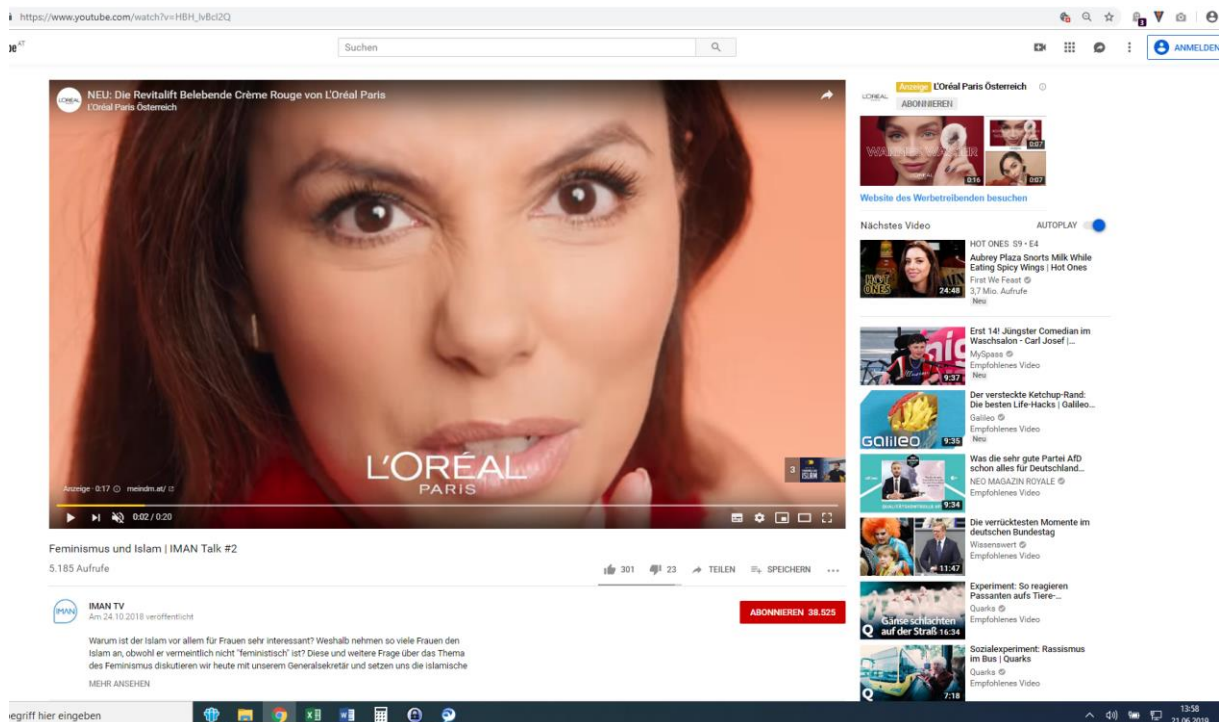
WHATSAPP: (43) 664 9494 296
<http://www.wasglaubstdu.at/>
<http://www.iman.or.at/>
office@iman.or.at

Kategorie Menschen & Blogs

WENIGER ANZEIGEN

(Abbildung 2)

Bei Aufrufen der Videos werden in einigen Fällen Werbespots durch das YouTube-Partnerprogramm – z.B. in Form von „Pre-Rolls“ – gezeigt (Abbildung 3).



(Abbildung 3)

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des angezeigten Dienstes gründen sich auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Bildungsvereins zur Ausübung von Dialog- und Debattenkultur sowie der behördlichen Einsichtnahme in den gegenständlichen Dienst unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/islammoves/videos>.

Die Feststellung zum Bildungsverein zur Ausübung von Dialog- und Debattenkultur ergibt sich aus der Einsicht in das offene Vereinsregister.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder

[...],

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Bildungsverein zur Ausübung von Dialog- und Debattenkultur einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen

audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

4.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434*).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Nach der AVMD-RL sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich nicht vorwiegend auf nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken und die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (wie z.B. private Internetseiten) sowie keine Videoplattformen darstellen (vgl. Erwägungsgrund 21 AVMD-RL).

Der gegenständliche YouTube-Kanal enthält Werbung. Der Bildungsverein zur Ausübung von Dialog- und Debattenkultur hat daher schon alleine durch Schaltung von Werbung durch das YouTube-Partnerprogramm die Absicht, mit dem Dienst Einnahmen zu lukrieren.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei gegenständlichem Dienst derzeit um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt.

4.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G jedoch nicht näher definiert, weshalb hier die Definition des Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL herangezogen wird.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

„c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL ist die „redaktionelle Verantwortung“ bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Der Bildungsverein zur Ausübung von Dialog- und Debattenkultur ist laut eigenen Angaben Medieninhaber des gegenständlichen Videoportals und es bestehen auch keine Hinweise darauf, dass die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als ihn selbst erfolgt. Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des gegenständlichen Dienstes ist daher zu bejahen.

4.3. Zum Hauptzweck

Für das Vorliegen des Hauptzwecks ist zu prüfen, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck des angebotenen Dienstes darstellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 19.02.2016, GZ W194-2009539-1/4E, das sich auf das Urteil des EuGH C 347/14 vom 21.10.2015, bezieht, zum Hauptzweck von Mediendiensten ausgeführt, dass es nicht maßgebend sein kann, ob sich die betreffende Website als Ganzes betrachtet auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens bezieht oder auf eine Tätigkeit, die für das Unternehmen nur eine Nebenrolle spielt. Es ist daher entsprechend dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 lit. a Z i AVMD-RL bei der Prüfung, ob der betroffene Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen, von einem materiellen Ansatz auszugehen.

Folglich kommt es für die Bestimmung des „Hauptzwecks“ nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an, sondern auf das abgrenzbare audiovisuelle Angebot.

Bei dem YouTube-Kanal „IMAN TV“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/islammoves/videos> handelt es sich um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Wesen es ist ausschließlich Videoinhalte verfügbar zu machen. Es

besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass das Kriterium des Hauptzwecks hinsichtlich der gegenständlichen Videoangebote erfüllt ist.

4.4. Zur „Fernsehähnlichkeit“

Weiters ist zu prüfen, ob mit den Angeboten Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden, kurz ob das Angebot fernsehähnlich ist. Die „Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich. Im Bereich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten von Fernsehsendungen vorliegen, damit eine Sendung vorliegt.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-RL Bedacht genommen werden muss (vgl. VWGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Gemäß ErwG 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d.h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, *New Media Online GmbH*, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit b AVMD-RL nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den in Rede stehenden mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des ErwG 24 AVMD-RL eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele nach ihren ErwG 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Medienumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen

Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurze Videos, die Kultur- oder Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen bezögen und insofern mit Musikkänen, Sportkänen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

Die Beiträge des gegenständlichen YouTube-Kanals behandeln religiöse Themen aus dem Bereich des Islam. Neben Diskussionen, bei denen in einem studioähnlichem Raum religiöse Fragen besprochen bzw. erklärt werden, enthält gegenständlicher YouTube-Kanal überwiegend Debatten und Interviewsituationen, bei welchen Mitschnitte von Gesprächen mit Passanten auf offener Straße betreffend Fragen zum islamischen Glauben bzw. die Gegenüberstellung zum christlichen Glauben gezeigt werden. Dabei handelt es sich um keine typischen Interviewsituationen, welche in einem Studio oder in einer studioähnlichen Umgebung stattfinden. Das bloße Mitfilmen solcher (religiöser) Gesprächssituationen kommt typischerweise nicht im Fernsehen vor.

Die KommAustria sieht eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen derzeit als nicht gegeben an, da derzeit die Beiträge mit Debatten und Interviewsituationen, bei welchen Mitschnitte von Gesprächen mit Passanten auf offener Straße betreffend Fragen zum islamischen Glauben bzw. die Gegenüberstellung zum christlichen Glauben gezeigt werden, überwiegen. Die Beiträge auf gegenständlichem Kanal sind daher nicht vergleichbar mit Regionalfernsehen.

4.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die "allgemeine Öffentlichkeit" richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Das Angebot unter <https://www.youtube.com/user/islammoves/videos> ist für jedermann frei abrufbar und richtet sich damit an eine unbestimmte Anzahl möglicher Zuseher und Nutzer. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/islammoves/videos> und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Zusammenfassend stellt die KommAustria daher fest, dass es sich bei dem auf dem YouTube-Kanal „IMAN TV“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/user/islammoves/videos> abrufbaren Angebot derzeit mangels Vorliegens der Fernsehähnlichkeit um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt. Dieser stellt daher keinen gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf dar.

Die Anzeige war daher spruchgemäß gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G zurückzuweisen, da der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 AMD-G fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich des AMD-G unterliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/19-066“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Juli 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)